



Amt für Bürger- und Ratsservice

06.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer
 Telefon: 492-3307
 Waldeyer@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

| |
|---|
| Betrifft |
| Weiterentwicklung des Einbürgerungsverfahrens |

Beratungsfolge

| | | |
|------------|---|---------|
| 13.05.2025 | Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung | Bericht |
| 14.05.2025 | Integrationsrat | Bericht |
| 20.05.2025 | Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft | Bericht |
| 21.05.2025 | Hauptausschuss | Bericht |

Bericht:

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 13.12.2023 zur Vorlage V/0657/2023, „Münster einbürgerungsfreundlicher gestalten – Einbürgerungszahlen erhöhen, Wartezeiten verkürzen, Informationen verbessern“, wurde die Verwaltung beauftragt, den zuständigen Gremien über die Weiterentwicklung des Einbürgerungsverfahrens zu berichten.

Entwicklung der Antragszahlen und Verfahrensdauer

Die Zahl der eingegangenen Einbürgerungsanträge blieb kontinuierlich hoch, sodass sich die Verfahrensdauer mittlerweile auf etwas mehr als zwei Jahre verlängert hat. Die Entwicklung der Antrags- und Einbürgerungszahlen der letzten Jahre wird im Folgenden tabellarisch dargestellt:

| Jahr: | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 1. Quartal 2024 | 2024 | 1. Quartal 2025 |
|--------------------------------------|------|------|-------|-------|-------|-----------------|-------|-----------------|
| Antragszahlen: | 596 | 571 | 1.050 | 1.530 | 2.035 | 503 | 2.001 | 385 |
| ausgehändigte Einbürgerungsurkunden: | 501 | 461 | 585 | 818 | 659 | 234 | 888 | 156 |

Seit dem Jahr 2021 hat sich sowohl die Zahl der eingehenden Anträge sowie die Verfahrensdauer von zuvor etwa drei bis sechs Monaten kontinuierlich erhöht bzw. verlängert. Bis Dato sind seit 2021 insgesamt ca. 7.000 Anträge eingegangen, von denen im selben Zeitraum ca. 3.100 Anträge positiv entschieden wurden. Damit sind etwa 4.000 Anträge offen. Im November 2023 befanden sich insge-

samt 3.100 Anträge in Bearbeitung.

In diesem Jahr wurden im Vergleich zum 1. Quartal 2024 weniger Anträge eingereicht, dies mag auf eine zukünftig sinkende jährliche Antragszahl hindeuten. Bei der Hochrechnung dieser Zahl wäre allerdings weiterhin mit mindestens 1.500 Anträgen in diesem Jahr zu rechnen. Eine belastbare Prognose, ob bzw. auf welchem Niveau sich die Antragszahlen einpendeln werden, ist schon auf der Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage und angesichts möglicher Rechtsänderungen durch die neue Bundesregierung nicht möglich.

Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes am 27.06.2024 haben sich wesentliche Änderungen ergeben, die auch Auswirkungen auf die Prüfung insbesondere den Prüfungsumfang bei den Einbürgerungsanträgen haben:

- Ausnahmeregelungen für besondere Personengruppen (z.B. Gastarbeiter*innen) sowohl im Hinblick auf die sprachlichen als auch auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen wurden geschaffen. Im Einzelfall kann dies zu einem erhöhten Recherche- und Prüfbedarf führen.
- Die Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Rahmen der Anspruchseinbürgerung (§ 10 StAG) wurden erhöht, sodass von dem Grundsatz, dass der Einbürgerungsbewerber den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten können muss, nur noch in klar definierten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Damit *„können einzelne Personengruppen die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht mehr erfüllen, auch wenn sie die erforderliche Unterhaltssicherung aufgrund von Umständen nicht erreichen können, die außerhalb ihrer Beeinflussungsmöglichkeiten liegen. Dies kann etwa Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, pflegende Angehörige, Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, oder Schüler/Auszubildende/Studierende, die, ggf. ergänzende, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, betreffen. Für sie kann die Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dies ist bei der künftigen Auslegung der Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 StAG erfüllt sind, obliegt den zuständigen Behörden und Gerichten“* (S. 34, BT-Drucksache 20/9044 v. 01.11.2023 bzgl.- Gesetzentwurf der Bundesregierung StARModG).
- Faktisch wirkt sich die Gesetzesänderung entsprechend der vorstehenden Ausführungen zurzeit noch nicht für alle Einbürgerungsbewerber in Münster aus: Eine Übergangsregelung sieht vor, dass die Prüfung der Anträge die bis zum 23. August 2023 gestellt worden sind, hinsichtlich der Voraussetzung zur Unterhaltsfähigkeit noch nach § 10 Abs. 1 S.1 Nr.3 StAG a.F. erfolgen kann. Bislang werden noch Anträge bearbeitet die unter diese sog. Altfallregelung fallen. Die Prüfung dieser Härtefälle im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG kann zukünftig allerdings umfangreicher sowie komplexer ausfallen und daher bei der Sachbearbeitung mehr Zeit beanspruchen.
- Für Menschen, die sich besonders gut integriert haben, wurde eine „Turbo-Einbürgerung“ nach bereits drei Jahren möglich. Das sollte zum Beispiel gelten, wenn Personen im Job herausragende Leistungen erzielen oder sich ehrenamtlich engagieren, sehr gut Deutsch sprechen und den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie eigenständig bestreiten können. Dieses Instrument spielte in der praktischen Fallbearbeitung keine Rolle: Einbürgerungsbewerber verfügten und verfügen in der Regel über die regelmäßige Aufenthaltsdauer von fünf Jahren. Vor diesem Hintergrund dürfte die nunmehr beabsichtigte Abschaffung derselben Regelung ebenso wenig Praxisrelevanz besitzen.

Dadurch, dass Antragstellende ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht mehr aufgeben müssen, bevor sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen können, konnten im letzten Jahr viele Einbürgerungsanträge weiterbearbeitet werden, bei denen das Verfahren bis zur Entlassung ausgesetzt werden musste. Die Einbürgerungszusicherung hierfür war zwei Jahre lang gültig, da die Austrittsverfahren teils ebenfalls eine lange Zeit in Anspruch nahmen.

Der neue Grundsatz der Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung sowie die Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeit von grundsätzlich acht auf fünf Jahre, können für viele Antragstellende außerdem die Motivation zur Antragstellung geboten haben sowie zukünftig bieten. Dies könnte zu jährlich weiterhin kontinuierlich hohen Antragszahlen führen. Der Grund für die Antragstellung wird allerdings nicht statistisch erfasst: Die Reduzierung auf einen singulären Grund dürfte der Lebenswirklichkeit und Komplexität einer solchen Motivation nicht gerecht werden.

Insgesamt ist durch die veränderte Rechtslage auch die Anwendung des Gesetzes komplexer geworden. Bisher gefestigte Rechtsprechung, kann teils nicht mehr angewandt werden.

Weiterentwicklung des Einbürgerungsverfahrens

Die im Rahmen der Beschlussvorlage geschilderten Verfahrensoptimierungen haben sich bewährt und werden weiterentwickelt.

Die Vernetzung der Staatsangehörigkeitsbehörde mit anderen städtischen Bereichen wie dem Standesamt und dem Amt für Migration und Integration, sowie extern mit anderen größeren Staatsangehörigkeitsbehörden wird weiterhin stetig vorangetrieben. Ziel ist dabei zum einen die Sachbearbeitung durch einen in quantitativer und qualitativer Hinsicht größtmöglichen Wissensstand zu vereinfachen und durch eine einheitliche Rechtsanwendung das Vertrauen der (potenziellen) Antragstellenden in die Verwaltung zu stärken. Zum anderen können Problematiken im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der Antragstellenden aus der Praxis den übergeordneten Behörden geschildert werden, um so ggf. mittelbar Einfluss auf Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu nehmen. Der letzte bundesweite Austausch der Einbürgerungsbehörden mit dem Bundesinnenministerium und die erstmalige Teilnahme der Stadt Münster an dieser hat im September 2024 stattgefunden. Der nächste Austausch wird Ende Juni 2025 stattfinden, die erneute Teilnahme ist bereits geplant.

Im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements unterstützt die Staatsangehörigkeitsbehörde durch regelmäßige Austauschtreffen die Arbeit der Migrationsberatungsstellen z.B. von Wohlfahrtsverbänden oder Migrantenselbstorganisationen. Die Mitarbeitenden werden im Rahmen des Programms regelmäßig auch im Bereich der interkulturellen Kompetenz z.B. durch entsprechende Seminare geschult.

Die Umstellung auf ein schriftliches Antragsverfahren ist mittlerweile etabliert. Zuvor sollte der Antrag möglichst persönlich und nach vorheriger obligatorischer Beratung gestellt werden, was aufgrund beschränkter Terminkapazitäten zu langen Wartezeiten geführt hat. Durch das neue Verfahren entfällt die Wartezeit für einen Termin zur Antragstellung.

Die Beratung der (potenziellen) Einbürgerungsbewerber findet vornehmlich durch die monatliche Informationsveranstaltung mit 30 Plätzen und in Einzelfällen per E-Mail oder telefonisch statt. Die dadurch gewonnenen zeitlichen Kapazitäten werden für die Sachbearbeitung genutzt.

Die Einführung des Online-Antrags ist in Bearbeitung, die Inbetriebnahme ist für die kommenden Monate geplant. Die Einführung der allgemeinen E-Akte im Amt für Bürger- und Ratsservice ist für Sommer 2025 geplant. Hierdurch sind weitere positive Effekte zu erwarten.

Für die darüberhinausgehende Entwicklung neuer Konzepte z.B. zur Verbesserung des Beratungs- und Informationsangebots im Sinne der im Antrag an den Rat genannten Optimierungsansätze, standen mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen keine ausreichenden Kapazitäten

zur Verfügung.

Organisationsstruktur und personelle Situation

Das Sachgebiet Einbürgerungen/Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ist organisatorisch in der Fachstelle 33.13 Einbürgerungen / Staatsangehörigkeitsangelegenheiten / Wahlen und Abstimmungen im Amt für Bürger- und Ratsservice (33) verortet.

Seit November 2023 wurde die Personalsituation durch die zumindest temporäre Bereitstellung von insgesamt 4,0 VZÄ verbessert, die Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Im November 2023 (siehe V/0657/2023) stellte sich die Personalsituation wie folgt dar:

| Funktion | Stellenanzahl | Stellenbesetzung | Eingeschränkte Verfügbarkeit |
|--|---------------|------------------|------------------------------|
| Fachstellenleitung | 1,0 | 1,0 | |
| Erste Sachbearbeitung | 1,0 | 1,0 | |
| Sachbearbeitung | 2,0 | 1,62 | |
| Förderstelle NRW | 1,0 | 1,0 | bis 31.03.2025 |
| Maßnahme SGB III (Keine Planstelle) | 0,5 | 0,5 | bis 30.09.2025 |
| Summe: | 5,5 | 5,12 | |

Seitdem wurde die Personalsituation durch die zumindest temporäre Bereitstellung von insgesamt 4,0 VZÄ verbessert, die Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

| Funktion | Stellenanzahl | Stellenbesetzung aktuell | Stellenbesetzung ab Juni 2025 | Bemerkungen |
|---|----------------|--------------------------|-------------------------------|--|
| Fachstellenleitung | 1,0 VZÄ | 1,0 VZÄ | 1,0 VZÄ | |
| Erste Sachbearbeitung Einbürgerung und Wahlen | 1,0 VZÄ | 0,91 VZÄ | 0,91 VZÄ | 50% der Arbeitskapazität entfallen für Tätigkeiten im Bereich Wahlen. |
| Sachbearbeitung | 4,0 VZÄ | 2,62 VZÄ | 3,62 VZÄ | 0,32 VZÄ sind für die Finanzierung der Förderstelle NRW gesperrt |
| Förderstelle NRW (KIM) | 1,0 VZÄ üp | 0,5 VZÄ | 1,0 VZÄ | Überplanmäßig eingerichtet bis zum 31.03.2026; |
| Sachbearbeitung Wahlen und Einbürgerung | 1,0 VZÄ üp | 1,0 VZÄ | 1,0 VZÄ | Überplanmäßig eingerichtet bis zum 31.03.2026; 50% der Arbeitskapazität entfallen für Tätigkeiten im Bereich Wahlen. |
| Basissachbearbeitung Einbürgerung | 1,0 VZÄ üp | 0,90 VZÄ | 0,90 VZÄ | Überplanmäßig eingerichtet bis zum 31.03.2026. |
| Summe: | 9,0 VZÄ | 6,43 VZÄ | 8,43 VZÄ | |

Zwei Stellen konnten noch in 2023 eingerichtet werden. Die weiteren zwei Stellen folgten im Jahr

2024. Aufgrund von Problemen bei der Personalgewinnung und zudem auftretender Personalfluktu- tion waren diese Stellen zeitweilig in unterschiedlichen Zeiträumen teilweise nicht besetzt. Mittlerweile hat sich die Personalgewinnungssituation leicht entspannt, so dass sich jetzt kurzfristig die vollständige Besetzung der zur Verfügung stehenden Stellen erreichen lassen wird.

Hinsichtlich der Prozessteuerung im Sachgebiet konnte nunmehr zusätzlich eine erste Verbesserung durch die zunächst überplanmäßige Einrichtung einer Stelle als Basissachbearbeitung in der Lauf- bahnguppe 1 (2. Einstiegsamt) zur Unterstützung erzielt werden.

Durch diese Maßnahme wurde der Ansatz für eine in anderen Bereichen der Stadtverwaltung bereits etablierte Organisationsstruktur geschaffen, um eine effizientere Sachbearbeitung zu gewährleisten. Die Basissachbearbeitung soll die Sachbearbeitung zunächst durch Zuarbeiten, wie z.B. die Erfas- sung von Anträgen, Bearbeitung eingehender Post und die Abwicklung der Kommunikation mit den Antragstellenden, unterstützen und zukünftig auch die abschließende Bearbeitung einfach gelagerter Sachverhalte übernehmen. Letzteres könnte zukünftig eine Priorisierung von Fällen anhand von Voll- ständigigkeit der Unterlagen sowie Offensichtlichkeit der Erfüllung der Voraussetzung ermöglichen, was wiederum zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen könnte.

Mit der Organisationsverfügung (33.13.02 Wahlen, u.a. Einrichtung Springer Stelle Wahlen sowie IT- Koordination Wahlen und Einbürgerung, Personalbedarfe Einbürgerung) vom 09.10.2024 wurden in der Fachstelle im Jahr 2024 zwei neue Stellen zunächst überplanmäßig bis zum 31.03.2026 einge- richtet.

Es handelt sich dabei zum einen um die zuvor beschriebene Stelle in der Basissachbearbeitung. Die weitere Stelle wurde als „Springerstelle“ für die Sachgebiete Wahlen und Einbürgerung eingerichtet. Die Stellenbeschreibung sieht hier wie auch für die 1. Sachbearbeiter-Stelle, vor, dass bei anstehen- den Wahlen hauptsächlich Aufgaben zur Vorbereitung der Wahl übernommen werden. Ziel war dabei mit den knappen Personalressourcen auch den Personalbedarf im Sachgebiet Wahlen und Abstim- mungen zu bedienen und Synergien zwischen den beiden Sachgebieten zu nutzen. In Summe stehen damit insgesamt 1,0 VZÄ der mit dieser Organisationsverfügung eingerichteten Stellen nicht für den Bereich Einbürgerung zur Verfügung.

Die Vorbereitung der Bundestagswahl 2025 hatte aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen unvorher- gesehen bereits ab November 2024 das in dieser Zeit eigentlich noch für den Bereich Einbürgerung vorgesehene Personal gebunden. Für die Vorbereitung der Kommunalwahl am 14.09.2025 und eine sich möglicherweise anschließende Stichwahl am 28.09.25 wird sich dies planmäßig wiederholen. Diese Priorisierung zugunsten der Organisation und Durchführung der Wahlen ist alternativlos.

Zusätzlich zu dem planmäßig eingesetzten Personal werden im Sachgebiet Einbürgerun- gen/Staatsangehörigkeitsangelegenheiten fortlaufend Dualstudierende der Stadt Münster zum in mehrmonatigen Praxisabschnitten ausgebildet. Die Dauer ermöglicht im Verlauf des Studienab- schnitts zunehmend die auch eigenständige Sachbearbeitung. Der Einsatz der Dualstudierenden er- öffnet zudem die Möglichkeit, potenziell neue Mitarbeitende einerseits für die Aufgaben im Sachgebiet zu gewinnen und andererseits bereits vor Stellenantritt einzuarbeiten. In diesem Jahr werden zwei der Stellen in diesem Sinne besetzt.

Auswirkungen und Ausblick

Insbesondere die geschilderte Verfahrensdauer wird den Interessen der antragstellenden und einbür- gerungsinteressierten Personen in keiner Weise gerecht. Die Situation ist deutschlandweit in vielen Kommunen ähnlich oder gar noch angespannter, so lassen etwa die Einbürgerungsbehörden anderer Städte die Antragstellung nur in begrenztem Maß zu, sodass z.B. bei der Stadt Köln zurzeit etwa 8.000 Menschen auf einen Termin für die Antragstellung warten (<https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/termin-einbuergung-auslaenderamt-wartezeit-100.html>).

Auch bei der Stadt Leipzig liegt die Wartezeit bei etwa drei Jahren ([https://www.gruene-fraktion- sachsen.de/presse/pressemitteilungen/2025/einbuergungen-in-leipzig-dauern-zu-lange- buendnisgruene-so-verlieren-wir-wissenschaftlerinnen-und-fachkraefte/](https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/2025/einbuergungen-in-leipzig-dauern-zu-lange-buendnisgruene-so-verlieren-wir-wissenschaftlerinnen-und-fachkraefte/)).

Solche Maßnahmen mögen dazu beitragen, der Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden in den Behörden zu begegnen, sind jedoch mit Blick auf die berechtigten Interessen der Einbürgerungsbewerber nicht geeignet, der Situation angemessen zu begegnen.

Das Serviceangebot ist insbesondere im Bereich der Beratung und persönlichen Kommunikation rund um das Antragsverfahren nicht zufriedenstellend. Die lange Verfahrensdauer bringt zudem Rechtsunsicherheit mit, sowohl in Bezug auf sich ändernde Lebensverhältnisse als auch mit Blick auf etwaige Gesetzesänderungen.

Die lange Verfahrensdauer sorgt zudem auch für mehr Arbeitsvolumen durch Nachfragen zum Verfahrensstand.

Die Anzahl der eingereichten Untätigkeitsklagen steigt spürbar an. Aktuell sind 14 Untätigkeitsklagen anhängig. Neben dem Bearbeitungsaufwand ist hiermit auch eine finanzielle Belastung verbunden, da die Kostenlast regelmäßig zu Lasten der Behörde ergeht. Eine Entscheidung der hiesigen Verwaltungsgerichte, die die Situation der Behörde anerkennt, ist bislang nicht ergangen. Bundesweit gibt es Rechtsprechung, die vielmehr klarstellt, dass die Situation nicht mehr einer „unvorhergesehenen Antragsflut“ geschuldet, sondern mittlerweile organisatorisch begründet ist.

Überzeugende Ansätze zur Vermeidung weiterer Untätigkeitsklagen sowie Begründungen für die lange Verfahrensdauer lassen sich mit der andauernd langen bzw. stetig fortschreitenden Verfahrensdauer zunehmend schwerer und in absehbarer Zeit gar nicht mehr finden.

Ein erster Lösungsansatz wurde mit der o.g. Organisationsverfügung vom 09.10.2024 bereits gefunden. Damit verbunden war auch der Auftrag, den weiteren Personalbedarf zu formulieren. Auf dieser Grundlage wurde der Stellenbedarf unter Berücksichtigung der zu schaffenden Aufgabenteilung (Haupt- und Basissachbearbeitung) wie folgt neu berechnet:

| Jährlicher Stellenbedarf | | | |
|--|--|--|----------------|
| Stellenbedarf = $\frac{\text{Arbeitsvolumen in Jahresarbeitszeitminuten (JAM)}}{\div \text{Arbeitskapazität in JAM}}$ | | | |
| Arbeitsvolumen in JAM: | JAM Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt: (ehemals mittlerer Dienst - mD) | JAM Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt: (ehemals gehobener Dienst - gD) | Gesamt: |
| | 207.753,70 | 342.768,26 | 515.316,96 |
| Arbeitskapazität je VZÄ bei Ø 40h/Woche in JAM: | | | 88.020 |
| Stellenbedarf in VZÄ: | mD Stellen: | gD Stellen: | Gesamt: |
| | 2,36 | 3,89 | 6,25 |

Für die optimierte Bearbeitungsweise, insbesondere die Aufteilung der Sachverhalte je nach Komplexität auf die (neue) Basissachbearbeitung und die Sachbearbeitung im gehobenen Dienst, werden demnach dauerhaft 2,36 VZÄ für die Basissachbearbeitung benötigt. Die Verstetigung der zunächst überplanmäßig eingerichteten Stelle (1 VZÄ), wird über das Stellenplanverfahren durch das Fachamt veranlasst. Zusätzlich müssten nach dieser Berechnung Stellen im Umfang von 1,36 VZÄ dauerhaft eingerichtet werden.

Auch ein Personalmehrbedarf für den Abbau der Rückstände wurde im Rahmen der Organisationsverfügung intern bereits formuliert. Die Überprüfung des Stellenbedarfs für den Abbau der zuvor erwähnten 4.000 offenen Anträge innerhalb **eines Jahres** (ohne Berücksichtigung von Recruiting- und Einarbeitungszeiten) ergab folgendes:

| Stellenbedarf für den Abbau der Rückstände innerhalb eines Jahres | |
|--|---|
| Stellenbedarf = | $\frac{\text{Arbeitsvolumen in Jahresarbeitszeitminuten (JAM)}}{\div \text{Arbeitskapazität in JAM}}$ |

| ÷ Arbeitskapazität in JAM | | | |
|--|--|--|----------------|
| Arbeitsvolumen in JAM: | JAM Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt: (ehemals mittlerer Dienst - mD) | JAM Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt: (ehemals gehobener Dienst – gD) | Gesamt: |
| | 313.030,92 | 462.648,55 | 775.679,48 |
| Arbeitskapazität je VZÄ bei Ø 40h/Woche in JAM: | | | 88.020 |
| Stellenbedarf in VZÄ: | mD Stellen: | gD Stellen: | Gesamt: |
| | 3,56 | 5,26 | 8,81 |

Bei einer Rückstandsbearbeitung innerhalb von zwei Jahren ergibt sich ein entsprechend reduzierter Mehrbedarf von insgesamt rund 4,41 VZÄ.

Es ist beabsichtigt, den formulierten Personalmehrbedarf im Zuge des Stellenplanverfahrens einzubringen, dieser umfasst:

- Verstetigung der überplanmäßig eingerichteten 1,0 VZÄ für die Basissachbearbeitung,
- 1,36 zusätzliche VZÄ für denselben Bereich sowie
- die kurzfristig, also überplanmäßig einzurichtenden Stellen zum Abbau des bereits entstandenen Bearbeitungsrückstandes.

Die Vorgaben der Finanzstabilität werden hierbei berücksichtigt werden müssen. Eine Gegenfinanzierung der Stellen aus den zu erwartenden Gebühren ist aufgrund des Kostendeckungsgrades von rund 34 % nicht vollständig möglich.

Die dargestellten Bedarfe beziehen sich auf die gegenwärtige Gesetzeslage. Rechtsänderungen der neuen Bundesregierung beispielsweise zu den erforderlichen Aufenthaltszeiten können organisatorische Anpassungsbedarfe auslösen. Die Verwaltung wird hierauf agil reagieren.

gez.
Markus Lewe

Anlagen:

Anlage A